

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

#### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**vom 25. Juni 2020, Az.: 34-5422.40/6**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 IfSG) auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
  - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
  - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
  - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Die Allgemeinkrankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige (insb. durch Planung und Erhöhung des Einsatzes des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln), um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktions- bzw. Durchhaltefähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
3. Die Allgemeinkrankenhäuser müssen in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
4. In den laut § 6 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 25. Juni 2020 zu erstellenden Besuchsregelungen haben die Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken unter Beachtung des

Infektionsschutzes, der jeweiligen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und der jeweiligen lokalen Infektionslage möglich ist. Dabei können zum Beispiel auch der Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen und die Ermöglichung von Besuchen aus ethisch-sozialen Gründen berücksichtigt werden.

5. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 17. Juli 2020.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der seit März 2020 getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entwickelt sich die Zahl der Corona-Neuinfektionen derzeit linear. Ein erneuter Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen mit zahlreichen krankenhausbearbeitungsbedürftigen Patientinnen und Patienten sind jedoch nicht auszuschließen.

Durch die in Nummer 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsengpässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Zudem wird in Nummer 4 klargestellt, dass in den laut § 6 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung zu erstellenden Besuchsregelungen zu bestimmen ist, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken unter Beachtung des Infektionsschutzes, der jeweiligen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und der jeweiligen lokalen Infektionslage möglich ist.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 25. Juni 2020

Uwe Gaul  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt